

16. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)

Vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1, 2, 3 und 5, 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GOVBl. Schl.-H. S. 30), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GOVBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom, 13. November 2019 (GOVBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. November 2020 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 22.12.2004 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 27.12.2004), zuletzt geändert durch die 15. Nachtragssatzung vom 16.12.2019 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 19.12.2019), wird wie folgt geändert:

§ 2:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ ersetzt.

§ 4:

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter“ durch die Wörter „Tierführer*innen und Tierhalter*innen“ ersetzt.

§ 5:

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Eigentümern“ durch das Wort „Eigentümer*innen“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Anstelle des*der Eigentümer*in trifft die Säuberungspflicht
a) die*den Erbbauberechtigte*n,

- a) die*den Nießbraucher*in, sofern diese*r unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- b) die*den dinglich Wohnberechtigte*n, sofern dieser*diesem das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.“

5. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner*innen“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „der Pflichtige“ durch die Wörter „die pflichtige Person“ und die Wörter „hat er“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 6:

7. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Eigentümern“ durch das Wort „Eigentümer*innen“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ ersetzt.

§ 7:

9. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 2 S. 5 wird das Wort „der“ durch „*die“ ergänzt.

11. In § 7 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ ersetzt.

§ 10:

12. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gebührensschuldner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die*der Erbbauberechtigte anstelle des*der Eigentümer*in Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

13. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümern Eigentümer*innen werden die Eigentümer*innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 6) sowie die Inhaber*innen der in § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

14. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Gebührensschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner*innen“ ersetzt.

15. § 10 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wechselt der*die Gebührenschildner*in im Laufe des Kalenderviertel-jahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der*die neue Pflichtige Gesamtschildner*innen.

§ 10a:

13. § 10a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemäß §§ 3 bis 7, 22, 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu verarbeiten:“

14. In § 10a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „und deren und/oder dessen“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

15. In § 10a Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „und deren und/oder dessen“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

16. In § 10a Abs. 2 S. 2 werden die Worte „§ 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Worte „§ 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ ersetzt.

§ 11:

17. § 11 Abs. 5 S. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen Grundstückes ergibt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.“

18. § 11 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei

1. einmal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) 0,68 € (8,16 €)
2. dreimal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) 2,04 € (24,48 €)
3. sechsmaliger wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) 4,08 € (48,96 €)
4. 14-täglicher Reinigung monatlich (jährlich) 0,34 € (4,08 €)

§ 14:

19. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende ein Komma eingefügt.

20. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kiel, den 24.11.2020

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer